

Aus der Staatspraxis ergab sich ein deutlicher Funktionsverlust des Staatsrates zugunsten des Ministerrates (Siegfried Mampel, Die staatsrechtliche Entwicklung in der DDR seit dem VIII. Parteitag der SED, S. 90-98). Dieser hielt auch an, nachdem Willi Stoph, bis dahin Vorsitzender des Ministerrates, am 3. 10. 1973 als Nachfolger des verstorbenen Walter Ulbricht zum Vorsitzenden des Staatsrates gewählt worden war (Neues Deutschland vom 4. 10. 1973).

59 3. Ihren normativen Ausdruck fand die neue Entwicklung zuerst im Gesetz über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 10. 1972 ⁷¹. Eng verzahnt mit diesem Gesetz sind zwei weitere Gesetzgebungsakte: das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 ⁷² und die Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3. 1973 ⁷³.

60 4. Die ökonomische Basis wurde im Jahre 1972 dadurch weiter umgestaltet, daß die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die im Jahre 1956 nach chinesischem Muster geschaffen worden waren (s. Rz. 8-11 zu Art. 14), sowie die privaten Betriebe in der Industrie in Volkseigentum übergeführt, also sozialisiert wurden. Nur im Binnenhandel und im Verkehrswesen gibt es seitdem noch einige Betriebe in den alten Eigentumsformen.

61 5. Die Lösung der Personalunion an der Spitze der SED und des Staates ließ den DDR-Verantwortlichen geraten sein, die Suprematie der SED stärker zu betonen. Das geschah nicht nur in der Fachliteratur (s. Rz. 28-50 zu Art. 1) und in der Propaganda, sondern auch in den Rechtsnormen. So wurde die führende Rolle der SED als Partei der Arbeiterklasse im Ministerratsgesetz von 1972 nicht weniger als achtmal aufgeführt. Es mehrten sich auch die Beschlüsse, die gemeinsam von höchsten Partei- und Staatsorganen gefaßt wurden (s. Rz. 23 u. 25 zu Art. 79)-

62 6. Die staatsrechtliche Entwicklung seit dem VIII. Parteitag der SED bedeutete zweifellos, insbesondere was den Funktionsverlust des Staatsrates zugunsten des Ministerrates an betrifft, einen Verfassungswandel. Ein solcher ist trotz des Bestandsschutzes, den die Verfassung sich selbst verliehen hat, verfassungsrechtlich nicht auszuschließen (s. Erl. zu Art. 106). Jedoch waren auch Verfassungsverstöße zu verzeichnen. So wurde auf der konstituierenden Sitzung der Volkskammer am 26. 11. 1971 entgegen dem klaren Wortlaut des Art. 80 Abs. 1 in der damals noch geltenden Fassung der Vorsitzende des Ministerrates aufgrund eines Vorschlages nicht des Vorsitzenden des Staatsrates, sondern des Ersten Sekretärs des ZK der SED im Namen des ZK und der Fraktion der SED in Übereinstimmung mit den anderen Fraktionen mit der Regierungsbildung beauftragt (Neues Deutschland vom 27. 11. 1971). Auch wurde entgegen Art. 70 Abs. 2 der damaligen Fassung seit dem VIII. Parteitag der SED die Volkskammer nicht mehr vom Staatsrat, sondern vom Präsidium der Volkskammer einberufen.

71 GBl. I S. 253.

72 GBl. I S. 313.

73 GBl. I S. 129 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27. 8. 1973 (GBl. I S. 405).